

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/4654)

Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei vier- einhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Ände- rung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 23. Juli 2026 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte oder die in einem Heim oder einer Familienpflegestelle den gewöhnlichen Aufenthalt haben, besteht Schulpflicht. Andere Kinder und Jugendliche, die in einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, können öffentliche Schulen im Lande besuchen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“ ‘

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 15 werden zu den Nummern 3 bis 16.

c) In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „angemessen ist“ ein Komma und die Wörter „wobei die Datenverarbeitung nicht angemessen ist, wenn die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler einen entgegenstehenden Willen erklärt haben“ eingefügt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bis 7 treten am 1. August 2027 in Kraft.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 1 Nummer 13“ durch die Angabe „Artikel 1 Nummer 14“ ersetzt.

Begründung

Zu § 20:

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung stationär untergebracht sind, ist der Besuch einer öffentlichen Schule besonders wichtig. Diese Zielgruppe hat häufig Erfahrungen von Vernachlässigung und Gewalt gemacht und ist für eine gelingende Entwicklung besonders auf soziale Teilhabe und Integration angewiesen. Die ergänzende Formulierung zur Schulpflicht soll dies im Sinne der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Für Kinder mit melderechtlichem Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein besteht bereits Schulpflicht.

Zu § 30

Mit der Ergänzung wird ausdrücklich klargestellt, welche Bedeutung einem entgegenstehenden Willen der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler bei der hier spezifisch zu pädagogisch-didaktischen Gründen in besonderen Situationen des lehrplanmäßigen Unterrichts vorgesehenen Verarbeitung von Ton- und Bilddaten zukommt.

Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Regelung ist damit nicht verbunden. Bereits nach dem bisherigen Entwurf dürfen Ton- und Bilddaten nur verarbeitet werden, soweit und solange dies zur pädagogischen Rückmeldung im konkreten Einzelfall des lehrplanmäßigen Unterrichts geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Befugnis ist damit von vornherein eng begrenzt und unmittelbar an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Ein entgegenstehender Wille der Betroffenen oder ihrer Eltern war deshalb schon bisher bei der Prüfung der konkreten Maßnahme zu berücksichtigen.

Die ausdrückliche Aufnahme der Ergänzung in den Gesetzeswortlaut dient vor diesem Hintergrund allein der Klarstellung und erfolgt nicht etwa, weil ein Mangel an Vertrauen an einem jederzeit verantwortungsvollen pädagogischen Vorgehen der Lehrkräfte bestehen könnte. Sie soll Missverständnissen vorbeugen und verdeutlichen, dass die Ersetzung einer Einwilligung als datenschutzrechtlicher Rechtsgrundlage durch eine gesetzliche Befugnis nicht bedeutet, Ton- oder Bildaufnahmen könnten ohne Rücksicht auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden. Vielmehr wird nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz ersichtlich, dass ein entgegenstehender Wille der Angemessenheit der konkreten Verarbeitung entgegensteht.

Diese Wertung entspricht bereits dem Wesen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ob eine pädagogische Maßnahme angemessen ist, lässt sich nicht losgelöst von der konkreten Schülerin oder dem konkreten Schüler beurteilen. Dabei sind insbesondere Art und Intensität der Maßnahme, der mit ihr verbundene pädagogische Mehrwert, mögliche weniger belastende Alternativen und die konkrete Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Dies gehört zugleich zum Kern pädagogischer Arbeit. Das Verhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ist durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, zugleich aber auch durch Fürsorge und die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler geprägt. Lehrkräfte müssen ständig beurteilen, welche pädagogischen Anforderungen in einer konkreten Situation angemessen sind und wo individuelle Belastungen, Ängste oder andere besondere Umstände berücksichtigt werden müssen.

Dass eine Maßnahme grundsätzlich Bestandteil des Unterrichts sein kann, bedeutet daher auch sonst nicht, dass sie ungeachtet der konkreten Situation in jeder denkbaren Form durchgesetzt werden könnte. So folgt etwa aus der Teilnahme am Schwimmunterricht nicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler ungeachtet einer erheblichen Angst zwingend vom Drei-Meter-Brett springen muss. Ebenso kann bei anderen Unterrichtsmaßnahmen eine individuelle Anpassung erforderlich sein. Die Berücksichtigung solcher Umstände ist keine Einschränkung eines pädagogischen Vorgehens, sondern gerade dessen Ausdruck.

Entsprechendes gilt für Ton- und Bildaufnahmen zu dem hier spezifisch vorgesehenen pädagogisch-didaktischen Zweck, in der konkreten Unterrichtssituation die Rückmeldung einer Lehrkraft an eine Schülerin oder einen Schüler durch den Einsatz digitaler Technik qualitativ verbessern zu können: Soll beispielsweise ein Vortrag aufgezeichnet werden, damit anschließend eine gezielte Rückmeldung zu Rhetorik, Körpersprache oder Präsentationstechnik erfolgen kann, kann ein entgegenstehender Wille bereits Auswirkungen auf den pädagogischen Nutzen der Maßnahme haben. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler unwohl damit, aufgenommen zu werden, kann dies die Konzentration auf den eigentlichen Vortrag beeinträchtigen. In einer solchen Situation kann die Aufnahme ihren pädagogischen Zweck verfehlen oder jedenfalls außer Verhältnis zu der damit verbundenen Datenverarbeitung stehen. Gleiches gilt insbesondere in persönlich besonders sensiblen Situationen, in denen die Intensität des Eingriffs entsprechend stärker zu gewichten ist. Überhaupt dürften Bild- und Tonaufnahmen erst in höheren Jahrgangsstufen in Betracht kommen. Selbst falls Eltern einer Ton- und Bildaufnahme ausdrücklich nicht widersprechen oder diese im Einzelfall sogar gegenüber der Lehrkraft anregen, wird die Lehrkraft von einer Aufnahme absehen, wenn sie erkennt, dass die Schülerin oder der Schüler damit überfordert wäre und daher kein pädagogischer Nutzen zu erwarten ist.

Die Ergänzung macht daher nun ausdrücklich sichtbar, was bereits aus der Bindung der Befugnis an Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit folgt und was Lehrkräfte im Rahmen verantwortungsvollen pädagogischen Handelns selbstverständlich ohnehin berücksichtigen.

Daneben bleiben die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte unberührt.

Die klarstellende Ergänzung der Vorschrift ändert nichts an dem Umstand, dass für den eng begrenzten pädagogischen Einsatz von Ton- und Bildaufnahmen eine gesetzliche Rechtsgrundlage gegenüber einer ausschließlichen Einwilligungslösung deutlich vorzuzugswürdig ist. Eine Einwilligung muss insbesondere freiwillig und informiert erteilt werden, ihre Erteilung muss nachweisbar sein und sie muss jederzeit widerrufen werden können. Gerade im schulischen Über- und Unterordnungsverhältnis

nis kann die Beurteilung der Freiwilligkeit mitunter Schwierigkeiten bereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können zusätzliche Abgrenzungsfragen hinzutreten. Die datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit ist nicht mit der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen: Abhängig von Alter, Reife und Bedeutung der konkreten Verarbeitung kann sich daher die Frage stellen, ob die Schülerin oder der Schüler selbst oder die Sorgeberechtigten einzubeziehen sind.

Daher ist es sachgerecht und unterstützenswert, den zulässigen pädagogischen Einsatz künftig auf eine gesetzliche Grundlage mit klaren objektiven Voraussetzungen zu stellen. Die ausdrücklich auf den konkreten Einzelfall beschränkte Befugnis ermöglicht einen pädagogisch sinnvollen Einsatz digitaler Technik, ohne die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler zurückzustellen. Sie gibt den Lehrkräften einen verlässlichen rechtlichen Rahmen und belässt ihnen zugleich die für ihre Tätigkeit notwendige pädagogische Verantwortung. Eine ausschließliche Einwilligungslösung trägt den Anforderungen von Schule in der digitalen Welt an dieser Stelle nicht mehr ausreichend Rechnung.

Von der neuen Regelung sind Verarbeitungen zu anderen Zwecken weiterhin zu unterscheiden. Insbesondere schafft sie keine Grundlage für Veröffentlichungen auf der Schulhomepage, in Jahrbüchern oder für sonstige Formen freiwilliger schulischer Außendarstellung. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Wortlaut der Regelung. In derartigen Fällen wird weiterhin eine Einwilligung erforderlich sein. Die vorliegende Regelung betrifft dagegen ausschließlich die pädagogische Rückmeldung im konkreten Einzelfall des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Mit der Ergänzung wird die bereits im bisherigen Entwurf angelegte und materiell geltende Begrenzung somit nochmals unmissverständlich im Gesetz selbst sichtbar gemacht.

Unterhalb des Gesetzes haben Schulen zudem die aufgrund von § 30 Abs. 11 SchulG erlassene Schul-Datenschutzverordnung zu beachten. Dort werden für die nach dem Schulgesetz grundsätzlich für zulässig erklärten Datenverarbeitungshandlungen nähere Vorgaben gemacht. Die für Bildung zuständige Ministerin ist gehalten, dies – wie geplant – auch im Hinblick auf Ton- und Bilddaten umzusetzen und dabei die durch den Landtag vorgegebenen Wertungen zu beachten. Insbesondere ist festzulegen, wie einerseits die mit dem Alter zunehmende Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und andererseits das Erziehungsrecht der Eltern hinreichend Berücksichtigung finden. Außerdem sollen nur dienstlich bereitgestellte Endgeräte zum Einsatz kommen und es soll eine Löschung der Aufzeichnungen vorgegeben werden, sobald diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.